

# **Haus- und Badeordnung**

## **für das Freibad der Stadt Forst (Lausitz)**

### **§ 1**

#### **Zweck der Ordnung**

- (1) Mit dem Betreten des Freibades erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Ordnung als verbindlich an und verpflichtet sich alle sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden, Anordnungen zu befolgen.
- (2) Bei Veranstaltungen (z. B. Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen) sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrer dafür verantwortlich dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Ordnung beachten.

### **§ 2**

#### **Besucher**

- (1) Grundsätzlich hat jeder das Recht das Freibad während der Öffnungszeit zu benutzen.
- (2) Folgende Personen haben keinen Zutritt: Betrunkene und Personen mit offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten, die neben ihrer eigenen auch die Sicherheit der anderen Besucher gefährden.
- (3) Kinder unter 7 Jahren haben nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten Zutritt.
- (4) Der Aufenthalt im Naßbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (5) Das Mitbringen von Tieren in das Freibad ist untersagt.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten setzt die Stadt Forst (Lausitz) so fest, dass das Freibad überwiegend der Allgemeinheit zur Verfügung steht aber besonderer Bedarf berücksichtigt werden kann. Sie sind nach Bestätigung durch den Ausschuss für Kultur und Soziales der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) verbindlich.
- (2) Der Badebetrieb kann aus besonderem Anlass (z. B. technischer Störung, Überfüllung) vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.

- (3) Das Gleiche gilt, wenn einer bestimmten Personengruppe aus besonderem Anlass ein ausschließliches Benutzungsrecht eingeräumt ist.
- (4) Die Badezeit bzw. der Aufenthalt im Wasser endet 15 Minuten vor Schließung des Bades.

#### **§ 4 Eintrittspreise und Eintrittskarten**

- (1) Die Eintrittspreise setzt die Stadt Forst (Lausitz) fest. Sie sind nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) verbindlich.
- (2) Nach Zahlung des Eintrittspreises erhält der Besucher eine Eintrittskarte, die dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Alle Einzelkarten gelten nur zur einmaligen Benutzung am Lösungstag.
- (4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
- (5) Eine missbräuchliche Benutzung von Eintrittskarten führt zum Entzug der Karte, Hausverbot und Strafanzeige.

#### **§ 5 Bekanntmachungen**

Öffnungszeiten, Badezeiten, Eintrittspreise, diese Ordnung sowie Informationen werden durch einen Aushang im Eingangsbereich des Freibades bekanntgemacht.

#### **§ 6 Benutzung der Garderobe**

- (1) Das Umkleiden darf nur in den vorgesehenen Einzel- oder Gemeinschaftskabinen, getrennt nach weiblichem oder männlichem Geschlecht, erfolgen.
- (2) In sämtlichen Räumen herrscht Rauchverbot.

#### **§ 7 Körperreinigung**

Vor der Benutzung der Schwimmbecken hat eine Körperreinigung zu erfolgen.

## § 8 Verhalten im Freibad

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
- (2) Nicht gestattet sind:
  - das Mitbringen alkoholischer Getränke
  - das Benutzen von Flaschen oder Behältern aus Glas auf der Liegewiese, im Sanitär- sowie im Badebereich
- (3) Es ist verboten:
  - von den Beckenrändern in die Becken zu springen, ausgenommen sind die Startblockreihen
  - zu springen ohne sich vorher überzeugt zu haben, dass die Wasserfläche frei ist
  - dass sich Nichtschwimmer dem Schwimmbecken nähern
  - das Hineinstoßen oder -werfen von Personen in die Becken sowie andere unterzutauchen
  - Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiel zu gefährden
  - an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu tumeln
- (4) Vor dem Springen vom Sprungturm hat sich der Springer zu überzeugen, dass die Wasserfläche frei ist. Von jeder Plattform des Sprungturmes darf zur gleichen Zeit nur eine Person springen. Das Schrägspringen von den Plattformen ist untersagt. Das Verweilen unter der Sprunganlage ist verboten. Das Durchschwimmen oder Durchtauchen des Sprungbeckens während geöffneter Sprunganlage ist untersagt. Die Sprunganlage wird vom Aufsichtspersonal je nach Badebetrieb geöffnet oder geschlossen.

## § 9 Lehr- und Übungsstunden

- (1) Bei Lehr- und Übungsstunden muss ein verantwortlicher Übungsleiter während der gesamten Nutzungszeit anwesend sein, der die Gewähr dafür bietet, dass der Lehr- und Übungsbetrieb ordnungsgemäß abgewickelt wird. Der Übungsleiter muss dem leitenden Schwimmmeister gemeldet werden.
- (2) Auch hier gilt die Haus- und Badeordnung.

## § 10 Vereins- und Gruppenschwimmen

- (1) Die Zulassung von Schwimm- und sonstigen Vereinen sowie der Schulsport- und Schwimmunterricht wird im Einzelfall geregelt. Dafür kann die Stadt Forst (Lausitz) spezielle Ordnungen erlassen.
- (2) Schwimmen und Baden in Gruppen ist nur mit Genehmigung und nach Anmeldung beim diensthabenden Schwimmmeister (Schichtleiter) gestattet.

## § 11 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung sowie die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen.
- (2) Den Aufforderungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt Personen, die
  - a) die Sicherheit und Ordnung gefährden
  - b) andere Besucher belästigen oder
  - c) trotz Ermahnung gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen,aus dem Freibad zu verweisen.
- (4) Zuwiderhandlungen können eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Hierüber entscheidet die Stadt Forst (Lausitz).
- (5) Allen Personen, die aus dem Freibad verwiesen worden sind, kann der Zutritt vorübergehend oder dauernd untersagt werden.
- (6) Wer aus dem Freibad verwiesen wird hat keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

## § 12 Beschwerden

Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen, das wenn möglich und nötig sofort für Abhilfe sorgt.

## § 13 Fundsachen

- (1) Im Freibad gefundene Sachen und Gegenstände sind bei dem Aufsichtspersonal abzuliefern.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

## § 14 Haftung

- (1) Personen- und Sachschäden sind sofort nach Feststellung im Freibad dem Aufsichtspersonal zu melden.
- (2) Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
- (3) Geld, Wertsachen und sonstige Gegenstände sind von jeder Haftung ausgeschlossen.
- (4) Die Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz) geltend gemacht werden.

- (5) Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.
- (6) Für einen verlorenen Schrankschlüssel hat der Besucher an die Stadt Forst (Lausitz) Schadenersatz in Höhe von 8,00 EUR zu leisten.

### **§ 15 Besondere Benutzung**

Die Benutzung des Bades zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken bedarf der vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt Forst (Lausitz), das gilt auch für Werbung während Veranstaltungen.

### **§ 16 Veranstaltungen**

- (1) Bei Veranstaltungen wird zwischen dem Antragsteller und der Stadt Forst (Lausitz) ein Benutzungsvertrag abgeschlossen.
- (2) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Stadt Forst (Lausitz) unverzüglich zu benachrichtigen. Einen dadurch der Stadt Forst (Lausitz) entstehenden finanziellen Verlust muss der Antragsteller tragen.
- (3) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen oder Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz),

**15. MAI 2008**

  
Jürgen Goldschmidt  
Bürgermeister